

listischen Erfordernissen entsprechenden Formen kooperativer und überbetrieblicher Nutzung sowie gemeinsamer Nutzung mit den in den Städten und Gemeinden (und ihren Verbänden) vereinigten Bürgerkollektiven zu erreichen, damit für die Werktätigen die Verzahnung der betrieblichen Nutzungsbeziehungen an den Fonds mit umfassenderen Bereichen spürbar und bewußt zu machen und so ihre Verantwortung und ihre Interessen auf diese Erfordernisse zu erstrecken, ist Bestandteil der weiteren Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus. Es unterstreicht die Bedeutung der von der Partei der Arbeiterklasse geleiteten ideologischen Arbeit zur Bewußtmachung der sich vollziehenden gesellschaftlichen Entwicklung. Verstärkt gilt das für diejenigen auf die rationellste Nutzung der volkseigenen Produktionsmittel gerichteten gesellschaftlichen Beziehungen, die den eigenen Betrieb nur mittelbar betreffen, wie z. B. zentrale Strukturentscheidungen als Ausdruck der vielseitigen Verflechtungen innerhalb der gesamten Volkswirtschaft mit ihrer Außenwirtschaft und der sich daraus ergebenden höchsten Effektivität sowie als Ergebnis politischer Erfordernisse. Das Interesse der Betriebe und Betriebsangehörigen muß sich jedoch darauf erstrecken, für die rationellste Nutzung, den Schutz und die Mehrung der volkseigenen Produktionsmittel insgesamt (d. h. auch soweit sie nicht zu ihren unmittelbaren Produktionsbedingungen gehören) eigene Verantwortung in Ausübung ihrer Eigentümerfunktionen wahrzunehmen. So haben sie durch eigene Anpassungsmaßnahmen z. B. ihren Beitrag zu leisten, um derartige zentrale Entscheidungen herbeizuführen und zu verwirklichen. Dieses eigene Interesse wird vermittelt durch die aus richtiger Strukturpolitik resultierenden gesamtwirtschaftlichen Ergebnisse, die in der Steigerung des Nationaleinkommens und den daraus für die Gesellschaft, die Betriebe und Territorien und jeden einzelnen spürbaren Vorteilen Ausdruck finden, sowie durch den betrieblichen Ausgleichsanspruch, mit dem zugleich die Interessen der Betriebsangehörigen berücksichtigt werden.

Die vorstehend für die Betriebe dargelegten Beziehungen bei der Verwirklichung der Eigentümerfunktion gelten entsprechend für die Städte und Gemeinden als Bürgergemeinschaften bei der Nutzung und Bewirtschaftung der volkseigenen Vermögensobjekte sowie für alle weiteren gesellschaftlichen Bereiche der Nutzung von Volkseigentum. Die Eigentümerfunktion wird von den Mitgliedern der sozialistischen Gesellschaft bei allen diesen Beziehungen in Verwirklichung des Verfassungsgrundsatzes „Arbeite mit, plane mit, regiere mit!“ in den vielfältigen Formen der Gemeinschaftsarbeit und der sozialistischen Demokratie wahrgenommen.

Die Eigentümerfunktion wird nicht zuletzt durch die Ausübung der Staatsmacht zur Verwirklichung der dem Volkseigentum entsprechenden Planungs- und Leitungsbeziehungen realisiert, wie es die Verfassung im Art. 12 Abs. 2 Satz 1 betont. Daß es dabei um mehr als nur um ökonomische Fragen geht, sei mit den Worten Walter Ulbrichts dargelegt: „Die sozialistische Planwirtschaft und die mit ihr verbundene zentrale staatliche Planung sind Lebensgrundlagen der sozialistischen Ordnung. Die zentrale staatliche Planung ist für uns Marxisten-Leninisten ... die Frage der Wahrnehmung der politischen Macht der Arbeiterklasse in ihren entscheidenden Grundlagen auf ökonomischem Gebiet. Die zentrale staatliche Planung, das ist die Wahrung der Interessen des Volkes, das ist der Weg, die gesellschaftlichen Kräfte in ihrer Gesamtheit auf einheitliche Ziele zu richten und optimal zur Wirkung zu bringen.“² Ohne Wahrnehmung der politischen Macht durch die